

suedkurier.de - 02.11.2007

Nach Urteil weniger Geld von Stadtwerken für Stadt

Villingen

Die Stadtwerke Villingen-Schwenningen (SVS) dürfen offenbar nicht mehr mit Millionen-Geldern die Stadtkasse füttern. Entsprechende Konsequenzen aus einem letztinstanzlichen Urteil kündigte heute eine SVS-Sprecherin an. Genaue Summen seien noch nicht bekannt, um wie viel sich die Überweisungen von den Stadtwerken an die Stadt reduzieren könnten, so die Sprecherin weiter. Im Folgenden die Presseerklärung der Stadtwerke im Wortlaut:

"Die Verrechnung von Verlusten und Gewinnen zwischen eigenständigen Gesellschaften kommt einer verdeckten Gewinnausschüttung gleich. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 22. August entschieden. Ohne Auswirkungen bleibt dieses Urteil für die Energiekunden der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH. Verluste aus Bädern und Parkhäusern sind keine Preisbestandteile der Kalkulation der Energiepreise.

Verfahren zum steuerlichen Querverbund

Bereits im Sommer dieses Jahres fand vor dem Bundesfinanzhof ein Verfahren zum steuerlichen Querverbund statt. Diesem Gerichtsverfahren (der letzten Instanz) liegt der Sachverhalt zugrunde, dass die Klägerin - eine kommunale Holdinggesellschaft - die steuerwirksame Verrechnung von Verlusten einer Bädergesellschaft mit den Gewinnen einer Grundstücksentwicklungsgesellschaft im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft begehrt. Das Finanzamt sah darin - entsprechend den einschlägigen Regelungen in den Körperschaftsteuerrichtlinien - ein Gestaltungsmissbrauch und ließ die Verrechnung nicht zu.

Auf die hier eingereichte Klage der Holding-GmbH urteilte das Finanzgericht, dass in der Übernahme der Verluste der Bädergesellschaft eine um die Gewinnabführung der Grundstücksentwicklungsgesellschaft verminderte verdeckte Gewinnausschüttung der Holding-GmbH an die Kommune zu sehen sei.

Revision gegen früheres Urteil

Gegen das Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf legten beide Parteien Revision vor dem Bundesfinanzhof ein. Danach geht der BFH davon aus, dass der strukturell dauerdefizitäre Betrieb der Bäder GmbH jedenfalls in Höhe des jeweiligen jährlichen Verlustes zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führt.

Dabei unterstellt der BFH, dass das Unterhalten eines Bäderbetriebes zu den eigenen Aufgaben einer Gemeinde im Rahmen der ihr übertragenen kommunalen Daseinsvorsorge gehört. Somit liege eine Auslagerung einer der

Kommune obliegenden Tätigkeit auf eine Kapitalgesellschaft vor.

Daraus folgert der BFH, dass die Vermögensverminderung der Bäder GmbH in Form des Jahresverlustes im Gesellschaftsverhältnis mit veranlasst sei. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer würde dies ohne einen schuldrechtlichen Ausgleich des Verlustes durch den Gesellschafter Stadt nicht akzeptieren.

Das vollständige Urteil des BFH erging am 15.10.2007 und kann unter www.bundesfinanzhof.de abgerufen werden. Viele Städte und Gemeinden führen ihre Betriebe der Daseinsvorsorge, wie beispielsweise Bäder oder Parkhäuser, als eigenständige Kapitalgesellschaften. Dies ist auch in Villingen-Schwenningen der Fall. Die Bäder Villingen-Schwenningen GmbH (BVS) und die Parkhäuser Villingen-Schwenningen GmbH (PVS) sind als eigenständige GmbHs, Tochtergesellschaften der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH (SVS).

Höhere Gewinnausschüttung

Diese Organisationsform ermöglichte es bislang, Verluste und Gewinne der einzelnen Gesellschaften zu verrechnen. Die damit erzielten Steuervorteile kommen in vollem Umfang den Gesellschaftern zugute. Sie erhalten dadurch eine höhere Gewinnausschüttung.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 22. August entschieden, dass solche Querfinanzierungen aus steuerlicher Sicht nicht zu beanstanden sind. Es handle sich jedoch um eine verdeckte Gewinnausschüttung, die Körperschaftssteuer- und Gewerbesteuer pflichtig sei. Konsequenzen hat dieses Urteil möglicherweise für die Stadt Villingen-Schwenningen.

Falls das Urteil von der Finanzverwaltung umgesetzt wird, erhält die Stadt künftig eine geringere Gewinnausschüttung. Dieser Betrag fehlt dann im jährlichen Haushalt. Um welche Beträge es sich handelt, kann aktuell noch nicht gesagt werden.

Ohne Konsequenz für Energie- und Wasserkunden

Ohne Konsequenzen bleibt die Rechtsprechung hingegen für die Energie- und Wasserkunden der SVS. "Die Verluste aus Bädern und Parkhäusern sind kein Bestandteil der Kalkulation unserer Energie- und Wasserpreise" so Geschäftsführer Ulrich Köngeter. "Das haben wir schon oft klar zum Ausdruck gebracht", so Köngeter weiter.

Daher hat das Urteil keine Auswirkung auf die Preiskalkulation. Die Märkte für Strom und Gas sind mittlerweile völlig liberalisiert und die SVS liegt mit ihren Normsondervertragsangeboten im preisgünstigen Bereich. Andere Anbieter, die in einem technisch-wirtschaftlichen Querverbund keine Bäder und Parkhäuser unterhalten, liegen auf etwa ähnlichem Preisniveau oder sind sogar deutlich teurer.

Dies ist ein klarer Beweis dafür, dass Bäder- und Parkhausverluste mit der Kalkulation der Energiepreise nichts zu tun haben. Bei dem vom BFH entschiedenen Fall handelt es sich um einen atypischen Fall des steuerlichen Querverbundes, der mit dem Sachverhalt wie er in VS vorliegt, nicht vergleichbar ist.

Es bleibt daher, abzuwarten, wie sich die Finanzverwaltung zu dem Urteil des BFH stellt. Sollte das Urteil Anwendung finden, so wird sich die Ausschüttungsquote der Stadt Villingen-Schwenningen auf den Jahresüberschuss der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH (SVS) deutlich verringern."

Diesen Artikel finden Sie im Online-Angebot unter
<http://www.suedkurier.de/region/villingen/villingen/art2997,2884929>

© SÜDKURIER

Alle Rechte vorbehalten

Vervielfältigung nur mit Genehmigung der SÜDKURIER GmbH
